

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1762

vom 15. Juli 1986

Gemeinde Frenkendorf, Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Hülftenstrasse/Prattlerstrasse/Hofmattweg/Tschoppenhauerweg", Strassennetzplanmutation

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 19. März 1986 die Bau- und Strassenlinienplanmutation "Hülftenstrasse/Prattlerstrasse/Hofmattweg/Tschoppenhauerweg" sowie die damit verbundene Strassennetzplanmutation beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage für die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan fand vom 7. April bis 6. Mai 1986 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 13 vom 3. April 1986 und im Anzeiger der Gemeinde Frenkendorf bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 22. Mai 1986 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92, 93 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Aenderungen von Plänen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die anlässlich einer Besprechung mit dem Bauverwalter am 23. Januar 1986 vom Amt für Orts- und Regionalplanung durchgeführte kantonale Vorprüfung ergab keine Einwände grundsätzlicher Art.

Den Aenderungswünschen der kantonalen Fachstelle konnte vollumfänglich Rechnung getragen werden.

Der Mutationsplan bildet die Grundlage für den Vermarktungsplan der Baulandumlegung Hofmatt. Die Strassenbreiten wurden im Hinblick auf die künftigen Verkehrsbedürfnisse und die Investitionskosten gegenüber dem ursprünglichen Plan angemessen redimensioniert. Den Reduktionen der Mindeststrassenbreiten kann gestützt auf § 9, Absatz 5 des Strassenreglementes zugestimmt werden. Die Verbreiterung des Tschoppenhauerweges schliesslich dient der besseren Erschliessung der angrenzenden Grundstücke, womit der geplante Kehrplatz der Prattlerstrasse an der Baugebietsgrenze entfällt.

Bezüglich der Klassifikationstabelle zum Bau- und Strassenlinienplan ist zu bemerken, dass die Massangaben beim Tschoppenhauerweg [Teilstück D - I] nicht mit den Dimensionen gemäss Situationsplan übereinstimmen. Die entsprechenden Masse in der Tabelle sind daher rot korrigiert bzw. ergänzt worden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf vom 19. März 1986 betreffend die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Hülftenstrasse/Prattlerstrasse/Hofmattweg/Tschoppenhauerweg" sowie der damit verbundenen Strassennetzplanmutation im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/eBS/27/1, 23/eBS/7/3 [Bau- und Strassenlinienplan] und 23/SP/0/13 [Strassennetzplanmutation] versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf, 4402 Frenkendorf [2]

Bauverwaltung Frenkendorf,
4402 Frenkendorf

Schenk AG, Amtshausgasse 5,
4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [9]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der 2. Landschreiber:

